

Titel der Drucksache:

**Änderungen im Straßenverkehrsrecht -
mögliche Auswirkungen auf Erfurt**

Drucksache

1534/23

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.06.2023	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO


Sehr geehrter Oberbürgermeister,

Das Straßenverkehrsrecht wurde auf Bundesebene geändert, so dass nunmehr Kommunen ermächtigt sind, im stärkeren Maße als bisher in eigener Verantwortung verkehrsrechtliche Maßnahmen anzuordnen und zu vollziehen. Hierzu zählt u.a. die Ausweisung von Tempo 30 – Zonen. Das Straßenverkehrsrecht nehmen die Kommunen im übertragenen Wirkungskreis wahr. Hier ist immer im Einzelfall die mögliche Beteiligung des Stadtrates zu klären. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Organe „Stadtrat“ und „Oberbürgermeister“ gleichberechtigt sind und gemeinsam die Stadt als Exekutivorgane verwalten. Der Vollzug von Beschlüssen obliegt ohnehin dem Oberbürgermeister. Die Ausweisung von Tempo 30 – Zonen ist eine stadtpolitische und -planerische Entscheidung, die eine Stadtratsbeteiligung durchaus als geboten begründet. In der Vergangenheit wollte die Stadt zur Reduzierung von Lärmimmissionen Tempo 30 – Zonen ausweisen. Dies wurde aber vom bisher zuständigen Landesverwaltungsamt in mehreren Fällen abgelehnt.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfrage zur Beantwortung innerhalb von zwei Wochen:

1. Unter welchen Voraussetzungen kann die Stadt Erfurt künftig in eigener Zuständigkeit Tempo 30 -Zonen ausweisen?
2. Für welche Straßen hält die Verwaltung die künftige Ausweisung von Tempo 30 für geboten, wie wird dies begründet und welche Umsetzungszeiträume sind hier geplant?
3. Unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Inhalten hält der Oberbürgermeister eine Beteiligung des Stadtrates bei der künftigen Festlegung von Tempo 30 – Zonen für geboten und umsetzbar und wie wird dies begründet?

Anlagenverzeichnis

29.06.2023, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift
